

Präambel

Eine Gruppe von Personen aus dem Umkreis von Aschaffenburg hat sich zusammengefunden, um den Verein „Lebensgeist“ zu gründen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensgeist“.
- (2) Er ist ins Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich - gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zielgruppe des Vereins sind Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, vor allem Menschen, die Erfahrung mit Psychiatrie, Psychotherapie oder psychosomatischer Behandlung gemacht haben oder unter vergleichbaren Symptomen leiden, aber nicht in der Lage sind die Hilfen des psychiatrischen Systems in Anspruch zu nehmen.
- (3) Zweck des Vereins ist
 - A) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach §52 AO Abs. 2 Punkt 1 detailliert in §4 dieser Satzung,
 - B) die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach §52 AO Abs. 2 Punkt 2 detailliert in §5 dieser Satzung,
 - C) die Förderung der Hilfe für Behinderte nach §52 AO Abs. 2 Punkt 10 detailliert in §6 dieser Satzung,
 - D) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach §53 AO detailliert in §7 dieser Satzung

§ 4 Förderung des Gesundheitswesens

Viele Betroffene der Zielgruppe sind unzufrieden mit Art und Umfang der psychiatrischen Versorgung. Manche haben schlechte Erfahrungen gesammelt, andere nehmen die Versorgung aus Angst vor Stigmatisierung oder Falschbehandlung gar nicht erst in Anspruch. Diese Versorgung soll durch Einbezug von Betroffenen in das System, und der Vertretung ihrer Interessen ergänzt und verbessert werden. Konkret bedeutet das

1. die Unterstützung des Einzelnen in seinem Genesungsprozess,
2. die Unterstützung des Einzelnen in seiner sozialen Situation,
3. die Gründung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen,
4. das Errichten eines Netzwerkes über das diese Hilfen geleistet werden können,
5. der Aufbau und
6. die Unterhaltung einer **Anlaufstelle** für Betroffene, deren Angehörige, sowie deren Selbsthilfegruppen.

Die Anlaufstelle ist als eine Kontakt-, Beratungs- und Beschwerdestelle gedacht. Hier werden auch konkrete Hilfen organisiert und Hilfesuchende aktiv unterstützt.

§ 5 Förderung von Wissenschaft und Forschung

Der Wissensstand bezüglich psychischer Erkrankungen liegt weit hinter dem anderer Gebiete in der Medizin zurück. Es soll auf diese Diskrepanz hingewiesen und Sorge dafür getragen werden, dass diese Erkrankungen weiter erforscht und die Betroffenen und deren Sicht in diese Forschungen stärker einbezogen werden. Das soll die Gebiete der Ursachenforschung, Diagnostik und der Behandlungsmethoden umfassen und vor allem durch partizipatorische Forschung, durch gemeinsame und von Betroffenen gesteuerte Ansätze geschehen.

§ 6 Förderung der Hilfe für Behinderte

Psychisch erkrankte Menschen können am öffentlichen Leben oft nur eingeschränkt teilnehmen. Viele können nicht oder nur teilweise arbeiten. Für viele ist der Schriftverkehr oder Umgang mit Behörden und das Einhalten von Fristen ein schwer überwindbares Hindernis. Das Ziel ist der Abbau von Barrieren. Es sollen Wege gefunden und besritten werden diesen Menschen die Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

§ 7 Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Manche Betroffene sind direkt wegen ihrer Erkrankung in finanzielle Bedrängnis geraten. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins sollen Betroffene deren Einkommen unter einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Grenze liegt, und den Einschränkungen des §53 AO entspricht, insbesondere Zuschüsse zu

1. Fahrtkosten,
2. Eintritt zu ausgewählten kulturellen Veranstaltungen,
3. Selbsthilfeveranstaltungen
4. und für die Bewältigung der Krankheit notwendigen Hilfsmittel wie z.B. Literatur erhalten.

§ 8 Trialog

Die Ziele des Vereins soll in Offenheit für die Anliegen derer, die

1. selbst betroffen sind (Zielgruppe) ,
2. einem Betroffenen nahestehen (Angehörige),
3. oder einen Beruf aus dem Bereich der psychiatrischen Versorgung haben (Profis) ,

verfolgt werden. Mit diesen Gruppen wird eine Zusammenarbeit angestrebt.

§ 9 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Ausgaben

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V.,

Kantstr. 45A,

97074 Würzburg

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat mit der weiteren Maßgabe, diese Mittel vorrangig für die Neugründung eines gemeinnützigen Vereins mit ähnlicher Zielsetzung einzusetzen, ersatzweise entsprechende Vereine und Tätigkeiten in der Region zu fördern.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod, Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) Ein Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und muss mindestens 2 Monate vor dem Ende der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied kann hiergegen schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusses Widerspruch erheben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung kann diesen Ausschluss durch Zweidrittelmehrheit widerrufen.

§ 15 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

- A) die Mitgliederversammlung.
- B) der Vorstand

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung per Email ist zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - zwei StellvertreterInnen und
 - dem/der KassenführerIn.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
- (3) Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen; dieser muss Mitglied des Vereins sein.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag
- (2) Mitglieder ohne Einkommen oder mit einem Monatseinkommen unter 1000€ zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (3) Die Höhe des vollen und des ermäßigten Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Fördermitglieder zahlen einen zwischen Verein und Mitglied vereinbarten Mitgliedsbeitrag in mindestens der vollen Höhe.

§ 19 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) §13 und §14 gelten entsprechend.
- (3) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 20 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 21 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen.
- (2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein.
- (3) Der 1.Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter lädt zu der Sitzung ein.
- (4) Eine Einladung per Email ist zulässig.
- (5) Die Frist für die Einladung zur Vorstandssitzung beträgt zwei Wochen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.11.2018 beschlossen.

Der Satzungsänderung vom 26.08.2019 (mit Änderung des Vereinszwecks) haben zugestimmt: